

Sachgebiete: Verwaltungsprozeßrecht; Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 8/96

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 27.12.1995

Aktenzeichen: 11 A 26.95

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG,

§ 20 Abs. 2 S. 1 AEG

Stichworte:

Ausschluß von Einwendungen; Lärmbelastung - Fehlen genauer Angaben in ausgelegten Planunterlagen; Erwerb "präklusionsbelasteten" Eigentums;

Leitsätze:

Alle Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, die nicht innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erhoben werden, sind gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG ausgeschlossen.

Wenn in den ausgelegten Planunterlagen derartig genaue Angaben zur Lärmbelastung fehlen, die Betroffene über mögliche Auswirkungen informieren, dürfen die Betroffenen nicht daraus schließen, daß Grenzwerte auf ihrem Grundstück nicht überschritten werden.

Einwendungen sind rechtsgutbezogen und daher macht ein nachträglicher Erwerb "präklusionsbelasteten" Eigentums einen bereits eingetretenen Ausschluß von an sich mit dem Eigentum verbundenen Abwehrrechten nicht wieder rückgängig.

Gerichtsbescheid

- BVerwG 11 A 26.95 -

In der Verwaltungsstreitsache _ _ _ _ hat der 11. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 27. Dezember 1995 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Diefenbach und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Bonk, Dr. Storost, Kipp und Vallendar entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme etwaiger außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen.

Gründe:

I.

Der Kläger ist nach seinen Angaben Eigentümer des Grundstücks Bi.weg 00 in We., das früher zu dem größeren Grundstück Flst.-Nr. 000/0 in Flur 0 der Gemarkung We. gehörte und mit einem Wohnhaus bebaut ist. Das Grundstück befindet sich nordwestlich des Schienenweges Hamburg-Büchen-Berlin der Beigeladenen, von dem es durch einen Radweg getrennt ist.

Am 7. April 1994 machte die Gemeinde We. in der Be. Zeitung bekannt, daß die Beigeladene ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des genannten Schienenweges im Abschnitt V a von km 164,95 bis km 268,63 auf dem Gebiet der Gemeinde We. und der Stadt Re. beantragt habe und daß der Plan mit den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 18. April bis einschließlich 18. Mai 1994 in den Rathäusern der Gemeinde We. und der Stadt Re. sowie im Bezirksamt Be. während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliege. In der Bekanntmachung wurde ferner u.a. darauf hingewiesen, daß jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt würden, bis einschließlich 1. Juni 1994 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei einer der auslegenden Gemeinden Einwendungen gegen den Plan erheben könne und daß Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen seien.

Anschließend wurden der Plan und die genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen wie vorgesehen zur Einsichtnahme ausgelegt. Danach war in Höhe des Grundstücks des Klägers vorgesehen, nordwestlich der bisher für den Fern- und S-Bahn-Verkehr genutzten beiden Gleise zwei neue Gleise für die S-Bahn zu errichten sowie die vorhandenen Gleise unter geringfügiger Verlegung nach Südosten dem Fernbahnverkehr vorzubehalten und zu elektrifizieren. Dabei rücken die S-Bahn-Gleise um ca. 10 m an das Grundstück des Klägers heran. In Höhe dieses Grundstücks war ferner die Errichtung einer 1-1,5 m hohen Schallschutzwand nordwestlich der künftigen S-Bahn-Gleise vorgesehen.

Durch Beschluß vom 19. Mai 1995 stellte das Eisenbahn- Bundesamt der Beklagten den Plan für das Vorhaben fest. Dabei wurde die Planung in Höhe des Grundstücks des Klägers dahingehend geändert, daß die dort vorgesehene Schallschutzwand auf 2,5 m erhöht wurde.

Der Kläger, der keine Einwendungen gegen die Planung erhoben hatte, nahm bei einer Bürgerversammlung in der Gemeinde We. am 6. Juni 1995 Kontakt mit der Beigeladenen auf und bat um Angabe der Beurteilungspegel für die an seinem Gebäude zu erwartenden Schallimmissionen. Diese wurden ihm mit Schreiben vom 7. Juni 1995 mitgeteilt.

Daraufhin hat der Kläger gegen den bis zum 4. Juli 1995 in der Gemeinde We. ausgelegten Planfeststellungsbeschluß am 3. Juli 1995 Klage erhoben und diese am 14. August 1995 mit Einwendungen gegen die zu erwartende hohe Schallbelastung seines Grundstücks begründet. Nach einem gerichtlichen Hinweis auf die Frage des Einwendungsausschlusses hat er mit Schriftsatz vom 4. Dezember 1995 vorgetragen, sein Grundstück habe sich früher im Eigentum der Deutschen Bundesbahn befunden. Erst durch das Schreiben vom 7. Juni 1995 habe er erfahren, daß es durch den Bahnausbau erheblich belastet werde. Da ihm die Örtlichkeiten zuvor nicht sonderlich vertraut gewesen seien, sei er durch die ausgelegten Planunterlagen nicht darauf hingewiesen worden, daß die Lärmgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung auf seinem

Grundstück nicht eingehalten würden.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er habe keine Veranlassung zur Erhebung von Einwendungen gehabt, da die Planfeststellungsunterlagen keine Angaben zu den Lärmbelastungen seines Grundstücks enthalten hätten und er davon ausgehen dürfe, daß auf seinem Grundstück Grenzwerte nicht überschritten würden. Den Planunterlagen habe die Anstoßfunktion gefehlt, die Voraussetzung für die Auslösung der Einwendungsfristen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts Mängel des Planfeststellungsbeschlusses durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren zu beheben und dabei zumindest die folgenden Immissionsgrenzwerte (Außenpegel) durch Nachbesserung des aktiven Lärmschutzes einzuhalten:

Tagsüber 59 dB (A), nachts 49 dB (A),

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts der Beigeladenen die Erstattung von Aufwendungen für passiven Schallschutz unter Einbeziehung von Zwangslüftungen und Kosten einer Fachberatung aufzuerlegen, der gewährleistet, daß die folgenden Immissionswerte (Innenraumpegel) nicht überschritten werden:

für Kinder- und Schlafzimmer. 30 dB (A), für sonstige Aufenthaltsräume 35 dB (A),

sowie die Beigeladene weiter zu verpflichten, die Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks des Klägers zu entschädigen, sofern die nach § 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (Außenpegel) auf dem Grundstück nicht eingehalten werden, soweit dies den Verkehrswert des Grundstücks beeinflußt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie rügt das Fehlen einer auf das Grundstück des Klägers bezogenen Einwendung im Verwaltungsverfahren und verteidigt den Planfeststellungsbeschuß in der Sache.

Die Beigeladene hat sich im Klageverfahren nicht geäußert.

II.

Der Senat entscheidet nach vorheriger Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist mit allen Einwendungen, die er gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses anführt, gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG ausgeschlossen; denn diese Einwendungen wurden nicht innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erhoben, die am 1. Juni 1994 ablief.

Mängel des Bekanntmachungs- und Auslegungsverfahrens, die der Kläger dem Ausschluß seiner Einwendungen entgegenhalten könnte, lassen sich dem Klagevorbringen nicht entnehmen und sind auch nicht sonst ersichtlich. Insbesondere ließen die ausgelegten Unterlagen hinreichend erkennen, daß das Grundstück des Klägers, das in unmittelbarer Nähe des Schienenweges lag und sich innerhalb der in den Unterlagen eingezeichneten Isophone von 49 dB (A) nachts befand, durch erhebliche Schallimmissionen von dem Vorhaben betroffen war. Daß dieses Grundstück als solches im ausgelegten Plan nicht genannt war und auch genaue Angaben zu den gerade dort zu erwartenden Lärmbelastungen fehlten, ändert daran nichts. Denn für den Zweck des Anhörungsverfahrens, nämlich über das Vorhaben und dessen mögliche Auswirkungen zu informieren, war beides nicht erforderlich (vgl. BVerwGE 71, 150 <152>). Insbesondere hätte der Kläger aus dem Fehlen derartiger genauer Angaben unter den gegebenen Umständen nicht schließen dürfen, daß auf seinem Grundstück Grenzwerte nicht überschritten würden. Daß ihm die Örtlichkeit nicht sonderlich vertraut gewesen sein mag, entlastet ihn dabei nicht.

Soweit der Kläger ohne nähere Angaben darauf hinweist, daß sich das Grundstück "früher" in fremdem Eigentum befunden habe, verkennt er, daß Einwendungen rechtsgutbezogen sind und daher auch ein etwaiger nachträglicher Erwerb "präklusionsbelasteten" Eigentums einen bereits eingetretenen Ausschluß von an sich mit dem Eigentum verbundenen Abwehrrechten nicht wieder rückgängig macht (vgl. BVerwGE 60, 297 <315>). Anhaltspunkte dafür, daß ein Rechtsvorgänger des Klägers fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hat oder dem Einwendungsausschluß Mängel des Bekanntmachungs- und Auslegungsverfahrens hätte entgegenhalten können, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Der Antrag ist beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Auch insoweit muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Dr. Diefenbach, Prof. Dr. Bonk, Dr. Storost, Kipp, Vallendar

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 40 000 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 GKG; vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, DVB1 1991, S. 1239 ff.).

Dr. Diefenbach, Dr. Storost, Kipp